

## **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG ) – Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags für soziale Dienstleister, § 3 SodEG**

### **Wie funktioniert das Antragsverfahren für die sozialen Dienstleister?**

- **Wer kann Zuschüsse beantragen?**

Träger von sozialen Einrichtungen (= soziale Dienstleister), deren Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung, der Gesetzlichen Unfallversicherung, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen der Jugend- oder Eingliederungshilfe finanziert werden, können nach dem SodEG Zuschüsse beantragen, wenn sie

- zum 16.3.2020 durch den jeweiligen Leistungsträger über Versorgungsverträge, Leistungsvereinbarungen, Aufträge oder Zuwendungsverhältnisse finanziert wurden und
- durch die Maßnahmen in der Corona-Krise unmittelbar oder mittelbar in ihrem Betrieb, der Ausübung, der Nutzung oder der Erreichbarkeit von Angeboten beeinträchtigt sind und in ihrem Bestand gefährdet sind. Hinzukommen muss, dass sie ihren Bestand nicht mit vorrangig verfügbaren Mitteln (Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld, andere Zuschüsse von Bund und Land) absichern können.

Wenn Beratungs- oder andere Angebote in vollem Umfang online oder per Telefon erbracht werden können, stellt dies in der Regel eine zulässige Vertragsänderung dar. Die Tätigkeit des Leistungserbringers wird dann in der Regel in vollem Umfang weiter vergütet, ein Zuschuss muss in diesen Fällen nicht beantragt werden. Die erbrachten Leistungen sollten gut dokumentiert werden.

Sollte das Angebot online allerdings nicht in vollem Umfang angeboten werden können, kann für die Differenz ein Zuschuss beantragt werden.

- **Ab wann fließen die Zuschüsse und wie hoch sind sie?**

Die Zuschüsse an die sozialen Dienstleister können bei Vorliegen der Voraussetzungen sofort gezahlt werden.

Die Höhe der monatlichen Zuschüsse richtet sich nach dem Monatsdurchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen. War das Rechtsverhältnis kürzer, wird dieser Zeitraum zugrunde gelegt.

Die Höchstgrenze von 75 % kann durch die Länder oder die zuständigen Leistungsträger auch nach oben angepasst werden.

- **Was ist bei der Beantragung zu beachten, bzw. was ist unter der „Einsatzklärung“ zu verstehen?**

1. Hinsichtlich der Beantragung ist zu beachten:

- Der Antrag ist bei dem zuständigen Leistungsträger zu stellen. Steht der soziale Dienst zu mehreren sozialen Trägern in Rechtsbeziehung steht, soll nur ein Antrag gestellt werden.

- Spezielle Antragsformulare gibt es bisher mit Ausnahme der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht, so dass die Anträge formlos durch die Abgabe der Erklärung zur Einsatzpflicht (s.u.) gestellt werden können.
  - BMAS und Leistungsträger haben sich auf den 16. März 2020 als konkretes Datum für den Beginn der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz verständigt. Zuschüsse können auch rückwirkend zum 16. März 2020 beantragt werden.
2. Um einen Zuschuss beantragen zu können, muss der Träger (der soziale Dienstleister) zwei Erklärungen abgeben:
- a. Zum einen erklärt der soziale Dienstleister, dass er einen Zuschuss begehrt, weil er pandemiebedingt in seinem Betrieb oder der Nutzung seiner Angebote beeinträchtigt ist und seinen Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse vorrangiger Mittel selber sichern kann. Vorrangige Mittel sind gemäß § 4 SodEG die Entgelte oder andere Mittel der zuständigen Leistungsträger, die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld oder andere Zuschüsse des Bundes und der Länder, wenn sie den sozialen Dienstleistern schon zur Verfügung stehen.
  - b. In der Einsatzerklärung (vgl. Anlage) versichern die sozialen Dienstleister, dass sie im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen alles tun, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für Bereiche zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung der Pandemie notwendig sind. (Die notwendigen Angaben auf Seite 3 der Einsatzerklärung werden im Formular näher erläutert).

**Wichtig:** Die Angaben zu den Unterstützungsmöglichkeiten sind sorgfältig zu erstellen. Zwar wird den sozialen Dienstleistern kein Vorwurf gemacht, wenn sie Personal später nicht zur Verfügung stellen können, weil sich z.B. herausstellt, dass die betreffenden Personen zu einer Risikogruppe gehören und daher nicht eingesetzt werden können. Gibt aber ein sozialer Dienstleister bei der Antragstellung Hilfsangebote an, die er bei seiner Heranziehung zur Hilfe dann jedoch aus anderen Gründen nicht erfüllt, können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Zu den **Sachmitteln** müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Kennzeichnung, wenn kein Eigentum
- Alle Gegenstände, die zur Bewältigung der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten

Zum **Personal** müssen folgende Angaben gemacht werden:

- keine namentliche Nennung
  - medizinische, pflegerische oder sonstige wichtige Qualifikationen für mögliche Einsatzbereiche
  - Ob vor Nennung des Personals deren Einsatzmöglichkeit rechtlich zu prüfen ist, wird in den Erläuterungen nicht klar gesagt. Dort finden sich allerdings Angaben zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen:
- Die Art der Tätigkeit, für die man Arbeitnehmer einsetzen kann, bestimmt sich nach dem Arbeitsvertrag. In diesem Rahmen kann der Arbeitgeber sein Direktionsrecht ausüben. In ASB-Arbeitsverträgen ist teilweise eine Klausel enthalten, nach der ein besonderer Arbeitseinsatz in Not- und Katastrophenzeiten vereinbart wird.

- Außerdem kann der Arbeitnehmer auch freiwillig eine andere Tätigkeit ausüben oder
- der Arbeitnehmer kann während eines laufenden Arbeitsvertrags auch eine befristete Nebentätigkeit aufnehmen, wenn diese nicht gegen die berechtigten Interessen des Arbeitgebers verstößt.
- Arbeitnehmerüberlassungen sind während der Pandemie als gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung erlaubnisfrei möglich.

**Wir empfehlen daher:**

- alle Arbeitnehmer anzugeben, die bei ihrem Arbeitgeber nicht mehr oder nur noch in verringertem Umfang arbeiten können und
- überschlägig die Einsatzmöglichkeit der Arbeitnehmer nach ihrem Arbeitsvertrag zu prüfen und zu vermerken, ob insoweit ein anderweitiger Arbeitseinsatz im Rahmen des Direktionsrechts möglich ist und
- für den Fall, dass ein anderer Einsatz nach dem Arbeitsvertrag nicht angewiesen werden kann: ob der Arbeitnehmer einem freiwilligen anderweitigen Arbeitseinsatz zustimmt.
- Wenn ein Einsatz unzumutbar wäre, weil der Arbeitnehmer einer Risikogruppe angehört (z.B. Alter, Vorerkrankungen), sollte das auch angegeben werden.

- Muss der soziale Dienstleister mit nachträglichen Rückförderungsansprüchen rechnen?

Gemäß § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes haben die Leistungsträger einen **nachträglichen Erstattungsanspruch** gegenüber den sozialen Dienstleistern, um Überzahlungen und damit eine ungerechtfertigte Bereicherung der Dienstleister zu vermeiden. Die Erstattung wird frühestens 3 Monate nach der letzten Zuschusszahlung geltend gemacht. Es werden Mittel aus

- Rechtsverhältnissen mit den Leistungsträgern, soweit diese trotz Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz weiterhin möglich sind,
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld und
- Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

mit den geleisteten Zuschüssen verrechnet.

**Beispiel:** Eine Einrichtung kann während der Corona-Krise ihre Kosten bei Sach- und Personalmittel von bislang 400 000 Euro durch Kurzarbeit und Einsparungen bei den Sachmitteln auf 250 000 Euro senken. Vom zuständigen Leistungsträger bekommt sie 75 % der bisherigen Leistungsentgelte in Höhe von 300 000. Der Zuschuss übersteigt damit die tatsächlichen Kosten um 50 000 Euro. Diese 50 000 Euro muss die Einrichtung zurück erstatten.

**Wichtig:** Zwar müssen diese vorrangigen Leistungen durch die sozialen Dienstleister in Anspruch genommen werden. Bei der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs wird aber nur der tatsächliche Mittelzufluss aus vorrangigen Mitteln geprüft. Dies bedeutet: hat eine Einrichtung kein Kurzarbeitergeld beantragt und damit keine vorrangigen Leistungen, darf sie den Zuschuss behalten. Er wird nicht nachträglich zurückgefordert.

Wichtig: Eventuelle Mehraufwendungen durch die Corona-Krise sind durch das SodEG nicht berücksichtigt, sondern müssten individuell mit den Leistungsträgern verhandelt werden. Daher sollten die Mehraufwendungen ausführlich dokumentiert werden.

Dr. Bettina Leonhard, Jybcke von Bornstädt, Dr. Bettina Rainer 15.04.2020

Anlagen:

1. Erklärungsformular
2. FAQ zum SodEG